

# Richtlinien für den Erwerb und Erhalt der DTSA Abnehmerlizenz

(Stand: Oktober 2010)

## 1. Allgemeines

- 1.1 Beim Erwerb des Deutschen Tanz-Sportabzeichens dürfen als Abnehmer nur Personen tätig werden, denen eine entsprechende Lizenz erteilt wurde; sie müssen Mitglied eines DTV-Vereins oder eines LTV sein.
- 1.2 Abnehmerlizenzen können erhalten:
  - 1.2.1 Trainer mit gültiger Lizenz, soweit sie in einem DTV-Verein Breitensportgruppen trainieren und – soweit erforderlich – zusätzlich geschult worden sind.
  - 1.2.2 Trainer C Breitensport (Tanzen) mit gültiger Lizenz, soweit sie in einem DTV-Verein Breitensportgruppen trainieren.
  - 1.2.3 Trainer C Breitensport (Tanzen) mit gültiger Lizenz und zusätzlicher Ausbildung.
  - 1.2.4 Geeignete Personen, die für die Tätigkeit als Abnehmer durch die LTV besonders geschult wurden.
- 1.3 Zusätzliche Schulung bzw. Ausbildung im Sinne der Ziffer 1.2 ist erforderlich für Trainer, deren Lizenz nur für Standard oder Latein gilt, in der jeweils anderen Tanzform; für Trainer C Breitensport (Tanzen) im jeweils geltenden DTV-Figurenkatalog der D- und C-Klassen.
- 1.4 Abnehmerlizenzen werden von den Landestanzsportverbänden durch deren Beauftragte beantragt. Diese haben sicherzustellen, dass die Vorgeschlagenen den besonderen Erfordernissen einer DTSA-Abnahme gerecht werden können und Gewähr dafür bieten, dass sie keine "Gefälligkeitswertungen" abgeben. Bewerber für eine Abnehmerlizenz müssen ferner vor Erhalt der Lizenz selbst das DTSA über 10 Tänze erworben haben. Über Ausnahmen entscheidet der DTSA-Beauftragte des DTV. Die Landesbeauftragten haben in den Lizenzanträgen anzugeben:
  - 1.4.1 Name und Vorname des Bewerbes.
  - 1.4.2 DTV-Club, dem der Bewerber angehört bzw. den er trainiert.
  - 1.4.3 Bestätigung, welche Voraussetzungen lt. Ziffer 1.2 gegeben sind.
- 1.5.1 Die Abnehmerlizenz wird durch den Beauftragten des DTV jeweils für 2 Jahre ausgegeben. Sie wird nur verlängert, wenn der Inhaber während dieser 2 Jahre mindestens selbst eine Abnahme für das DTSA in Gold bzw. Gold mit Kranz ablegt oder an einer zum Lizenzerhalt ausgeschriebenen Schulung teilnimmt.
- 1.5.2 Bei Wegfall der Voraussetzungen lt. Ziffer 1.1, 1.2 und/oder 1.4 ist der DTV-Beauftragte zu unterrichten, damit die Abnehmerlizenz für ungültig erklärt werden kann.